



Stuttgarter Zigarren Club e.V.

Satzung

In der Fassung vom 10.02.2022.



Inhaltsverzeichnis

Grundsätze	3
§ 1 Name und Sitz des Vereins, Vereinswappen, Geschäftsjahr.....	3
§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze	3
Mitgliedschaft	4
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge.....	5
§ 7 Mitgliedschaft in anderen Organisationen.....	5
Organe	6
§ 8 Organe des Vereins.....	6
§ 9 Vorstand	6
§ 10 Aufgaben des Vorstands	6
§ 11 Bestellung des Vorstands.....	6
§ 12 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands	7
§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung.....	7
§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung	7
§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.....	8
§ 16 Kassenprüfung	8
Auflösung	10
§ 17 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen.....	10
Weitere Regelungen	11
§ 18 Geschäftsordnung (GO).....	11
§ 19 Das Ehrengericht	11
§ 20 Datenschutz.....	12
§ 21 Inkrafttreten.....	12



Grundsätze

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Vereinswappen, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Stuttgarter Zigarren Club e.V., abgekürzt SZC. Er ist im Vereinsregister – Registergericht Stuttgart – mit der Registernummer VR 723 674 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
- (3) Die Wort-Bildmarke des Vereins wird aus einer gelben Krone auf schwarzem Grund gebildet, welche vom Schriftzug Stuttgarter Zigarren Club umrundet wird. Als weitere Zierelemente im inneren Kreis sind Tabakblätter aufgegriffen. Das zentrale Logo wird links und rechts von zwei auf gelben Medaillen stehenden schwarzen Stuten flankiert. Neben den Farben Schwarz und Gelb findet auch Weiß Verwendung. Die Rechte liegen beim Urheber Yves Findling, dieser räumt dem Verein aber uneingeschränkte Nutzungsrechte kostenfrei ein.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Pflege des Kulturgutes Tabak, sowie die Würdigung von Tabakprodukten. Hierzu zählt insbesondere die Auseinandersetzung mit den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Folgen des Tabakanbaus, der Herstellung und des Vertriebes von Tabakprodukten.
- (2) Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - Organisieren von Events (Vorträge, Tastings, Produktvorführungen, Besichtigungen, etc.)
 - Förderung des geselligen Beisammenseins und des Dialoges von Genussrauchern
 - Kooperation mit anderen Raucherclubs zum Erfahrungsaustausch
 - Erfahrungsaustausch rund um das Thema Zigarre
 - Organisation von Veranstaltungen zur Unterstützung sozialer Aktivitäten
 - Selbstloses Unterstützen von Menschen in Ausnahmesituationen
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder können Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten, dies bedarf jedoch der Zustimmung des Vorstandes.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede juristische Person und natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss gegenüber dem Antragsteller nicht begründen werden.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Abweichend davon kann durch Beschlussfassung des Vorstandes ein sofortiger Austritt vereinbart werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es unter anderem:
 - schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt, oder
 - mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.
- (4) Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
- (5) Der Vorstand kann mit einstimmigem Beschluss den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen. Dieser Ausschluss muss dann in der folgenden Mitgliederversammlung bestätigt bzw. aufgehoben werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.



- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist der Geschäftsordnung zu entnehmen.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (3) Die Beiträge sind Unbar auf das Vereinskonto zu entrichten. In Ausnahmefällen kann eine Begleichung in Bar akzeptiert werden.

§ 7 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein kann die Mitgliedschaft in anderen Organisationen und Institutionen erwerben.



Organe

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der **Vorstand**, die **Mitgliederversammlung** und die **Kassenprüfer**.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) 3 gleichberechtigten Vorsitzenden, dem
 - b) Schatzmeister, dem
 - c) Schriftführer und
 - d) bis zu zwei Beisitzern
- (2) Die Vorsitzenden vertreten den Verein jeweils zu zweit. Sollten die Umstände es erforderlich machen, so kann der Verein auch durch mindestens einen Vorsitzenden und zwei weiteren Vorständen zu dritt vertreten werden.
- (3) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

- (1) Den Vorsitzenden des Vorstands obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
 - e) die Erstellung der Geschäftsordnung
- (2) Dem Vorstand steht es frei für verschiedene Aufgaben innerhalb des Vereins, Mitglieder mit bestimmten Aufgaben zu betrauen.

§ 11 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl der drei Vorsitzenden findet in einer gemeinsamen Wahl statt. Dabei kann jedes Mitglied bis zu drei unterschiedliche Personen wählen. Vereinen mehr als 3 Personen die einfache Stimmmehrheit auf sich, so wird der Wahlgang wiederholt. Schatzmeister und Schriftführer werden jeweils einzeln gewählt. Die Wahl der Beisitzer erfolgt wieder in einer gemeinsamen Wahl.



- (2) Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 12 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von einem der Vorsitzenden einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach nochmaliger Beratung wiederholt. Sollte im Wiederholungsfall eine erneute Stimmgleichheit festgestellt werden, so gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer, welcher vorher bestimmt wird, sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f) die Auflösung des Vereins,
- g) Beteiligung an Gesellschaften,
- h) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- i) Entscheidung über Spenden von Überschüssen für gemeinnützige Zwecke
- j) Weitere Aufgaben soweit sich diese aus der Satzung und aus dem Gesetz ergeben

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich auf elektronischem Weg unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie rechtzeitig an die letzte von dem Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Post- oder elektronische Adresse abgesendet wurde.



- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorsitzenden des Vorstands und bei deren Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Jede satzungsmäßige einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- (4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Sofern der Schriftführer an der Versammlung verhindert ist, wird ein Protokollführer bestimmt.
- (5) Die Abstimmung per Briefwahl oder Onlinewahl ist zulässig, wenn es gültigem deutschem Recht entspricht.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 16 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Personen als Kassenprüfer sowie eine Person als Ersatzkassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Ihre Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.



- (2) Die Kassenprüfer haben die Buchhaltung des Vereins zeitnah mindestens einmal im Geschäftsjahr zu prüfen. Die Kassenprüfer erstellen für die Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.



Auflösung

§ 17 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Vorsitzenden des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für gemeinnützige, mildtätige Zwecke.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.



Weitere Regelungen

§ 18 Geschäftsordnung (GO)

- (1) Der Vorstand erstellt für die Geschäftsführung und deren Ordnung, die nicht in dieser Satzung geregelt sind, eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Inhalt obliegt dem Vorstand und bedarf keiner Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Geschäftsordnung darf dem Zweck dieser Satzung nicht widersprechen und muss deutschem Recht und Vorschriften entsprechen.
- (4) Jedes Mitglied ist für die Einhaltung selbst verantwortlich.

§ 19 Das Ehrengericht

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht bei Streitigkeiten innerhalb des Vereins ein Ehrengericht einberufen zu lassen. Der ordentliche Rechtsweg ist gemäß § 1032 Zivilprozessordnung (ZPO) ausgeschlossen. Das Ehrengericht ist kein Organ des Vereins oder seiner Gliederungen. Die Mitglieder sind unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Sie arbeiten ehrenamtlich.
- (2) Das Ehrengericht besteht aus einem Vorsitzenden, einem 1. Beisitzer und einem 2. Beisitzer. Diese werden durch Losentscheid bestimmt. Mitglieder des Vorstandes können nicht Mitglied des Ehrengerichtes sein.
- (3) Das Ehrengericht urteilt auf der Grundlage der Satzung und der Ordnungen des Vereins. Es hat in jedem Zeitpunkt des Verfahrens auf eine gütliche Einigung der Parteien hinzuwirken.
- (4) Liegt nach Ablauf von drei Monaten nach Eingang des Antrages auf Durchführung eines Ehrengerichtsverfahrens noch kein von den beteiligten Parteien angenommener Schiedsspruch vor, steht den Parteien der uneingeschränkte Rechtsweg offen.
- (5) Der Anrufung des Schiedsgerichts muss ein Schlichtungsversuch vorausgehen.
- (6) Das Ehrengericht ist zur vergleichweisen Regelung oder zur Entscheidung durch Schiedsspruch zuständig in allen Streitigkeiten, die in Zusammenhang mit der Mitgliedschaft oder Zugehörigkeit zum Verein oder dem Status als Mitglied oder der ehrenamtlichen Tätigkeit innerhalb des Vereins stehen. Die Anfechtung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung kann nicht Gegenstand eines Schiedsverfahrens sein.
- (7) Verfahren vor dem Ehrengericht sind gebührenfrei. Eine Erstattung von Gebühren und Auslagen an Dritte beider Parteien ist nicht vorgesehen.
- (8) Den Ablauf eines Verfahrens vor dem Ehrengericht regelt die Geschäftsordnung in Ihrer gültigen Fassung.



§ 20 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Adresse, Telefon-Nr., E-Mail-Adresse, Bankverbindung, Geburtsdatum, Berufsbezeichnung u.ä..
- (2) Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- (3) Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder auf der Homepage, in Social Media, der Vereinszeitschrift u.ä. nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied der Veröffentlichung nicht widersprochen hat.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 26.02.2022 durch Entscheidung der Mitgliederversammlung in Kraft.



Stuttgart, 26.02.2022

	Nachname (mind.7 Personen)	Vorname	Unterschrift
1.	_____	_____	_____
2.	_____	_____	_____
3.	_____	_____	_____
4.	_____	_____	_____
5.	_____	_____	_____
6.	_____	_____	_____
7.	_____	_____	_____
8.	_____	_____	_____
9.	_____	_____	_____
10.	_____	_____	_____
11.	_____	_____	_____
12.	_____	_____	_____
13.	_____	_____	_____
14.	_____	_____	_____
15.	_____	_____	_____
16.	_____	_____	_____
17.	_____	_____	_____
18.	_____	_____	_____
19.	_____	_____	_____
20.	_____	_____	_____